

Ergeht per E-MailGraz, am 13. Juni 2016
EW- 53 -TR/SI**R U N D S C H R E I B E N 30 - A**

Sehr geehrtes Mitglied!

Lieferantenwechsel - Schemaanpassungen

Zur Optimierung des Ablaufs der Schemaänderungen zum Wechselprozess wurde Anfang Juni im Rahmen des AK Lieferantenwechsel gemeinsam mit den Verrechnungsstellen und der E-Control vereinbart, dass Schemaänderungen zu fixen Zeitpunkten maximal zwei Mal jährlich umgesetzt werden - jeweils Anfang April und Anfang Oktober. Der konkrete Test- und Umsetzungszeitraum wird je nach Größe und Umfang der Änderungen festgelegt.

Wir empfehlen Ihnen die nachfolgenden Informationen an Ihren Softwareanbieter weiterzuleiten, damit diesen die Anpassungen so früh wie möglich bekannt sind. Es ist geplant, dass die angeführten **Schemaänderungen mit 1. Oktober 2017 in Kraft treten**, nachdem sie ab Anfang August 2017 einer intensiven Testung unterzogen wurden.

Schemaanpassungen

Die folgenden Fehler in den XSDs sind in der aktuellen Version (ab 01.11.2015) bekannt und sollen bereinigt werden:

- **ContractDataResponse.xsd** : Unter SupplierContractDataMin wird das Feld ContractTerminationDeadline entfernt. Unter ContractTerminationInfoData wird das Feld ContractTerminationDeadline hinzugefügt. Das Feld ContractTerminationDeadline soll nicht verpflichtend sein (im Excel ist es bereits als optional definiert).
Änderung: Ja.
- **Commontypes.xsd**: Unter DeliveryAddressDataMin wird das Element MeteringPointId im Schema selbst entfernt. Im xls ist das Element MeteringPointId bereits nicht mehr vorhanden.
Änderung: Ja.
Erklärung: Es handelt sich hierbei lediglich um eine Bereinigung – die Logik bleibt unangetastet.
- **SupplierChangeObjectionRecord.xsd**: Unter ContractTerminationInfoData wird das Feld ContractTerminationDeadline hinzugefügt. Das Feld ContractTerminationDeadline soll nicht verpflichtend sein (im Excel ist es bereits als optional definiert).
Änderung: Ja.
Erklärung: Ein Pflichtfeld macht in diesem Fall keinen Sinn, da es nicht immer zwingend eine Bindungsfrist gibt.

- **MoveInConfirmation.xsd:** Das Feld „ConfirmedStartSupplyData“ wird umbenannt in „ConfirmedStartSupplyDate“ (im Excel ist es bereits als ConfirmedStartSupplyDate definiert).

Änderung: Ja.

Eine sorgfältige und **korrekte Datenpflege** bildet die Grundlage dafür, einen reibungslosen Ablauf aller Prozesse im Rahmen des Lieferantenwechsels zu gewährleisten (v.a. Vertragsdaten im Rahmen der Prozesse BINKUN und KUEND).

Darüber hinaus ist die Notwendigkeit der **Einhaltung bestehender Spezifikationen zu unterstreichen**, da Vollständigkeit, Konsistenz und Kohärenz der Daten von zentraler Bedeutung sind, wie etwa im folgenden Fall:

- **ANM Prozess:** Wird der Zeitpunkt der Terminverschiebung im Rahmen des ANM Prozesses erreicht, wird derzeit keine weitere Nachricht TERMINVER_ANM vom NB (wo er den Termin wieder in die Zukunft verschiebt) versendet. Das Monitoren offener ANM Prozess wird dadurch erschwert bzw. kann der neue Lieferant keinen Storno Prozess mehr anstoßen.

Erklärung: Es handelt sich an dieser Stelle um einen Appell zur Einhaltung der bestehenden Spezifikationen, nicht um eine Änderung.

- **ANM Prozess:** Im Rahmen des ANM Prozesses wird ein Response Code „Technische Sperre“ (defekte/ technisch nicht einwandfreie Kundenanlage) benötigen

Änderung: Ja.

Erklärung: Es geht an dieser Stelle um eine Konkretisierung der Stornogründe, um diverse Situationen exakt(er) im System abzubilden. Hierfür bedarf es Ergänzungen der Beschreibungen im xls

- Code 119: „**Technischer Mangel der Kundenanlage**“ – betrifft lediglich Bestandsanlagen mit bestehendem Vertrag, die durch den NB gesperrt werden.
 - Code 118: „**Anlage wird nicht errichtet**“ (technisch nicht errichtet)
 - Code 34: „**Netzzugangsantrag liegt nicht vor**“: Verwendung für jene Fälle, in denen ein Netzzugang aus anderen Gründen nicht möglich ist. Aus der aktuellen Beschreibung ist das Wort „Gas“ zu streichen, um den Code auch im Strombereich einsetzen zu können (rechtliche Grundlagen nicht vollständig vorhanden)
- **WIES Prozess:** Seit der Schemaänderung per 1. November 2015 ist es nicht mehr möglich beim EW_LN_WIES einen Bindungstermin zu übertragen. Diese Änderung soll zurück genommen werden.

Änderung: Ja.

Erklärung: Diese Änderung ist im Rahmen der letzten Schemaänderung versehentlich geschehen. Dieser Fehler wurde bereits im Rahmen der Testphase bemerkt. Die Übertragung des Bindungstermins ist wesentlich, weil dieser faktisch das einzige korrekte Datum ist.

- **VOL Prozess: Streichung des Verfahren 9** mangels Abstimmung vor Aufnahme in das Schema.

Änderung: Ja.

- **VOL Prozess: Notwendigkeit des Verfahrens 99 wird kritisch gesehen**, da ohnehin zweimal jährlich Schemaanpassungen möglich sind. Vor Aufnahme eines neuen Verfahrens bedarf es ohnehin einer Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit und dementsprechender Vorlaufzeiten. Auch im Sinne einer abgestimmten Vorgehensweise für die Aufnahme neuer Verfahren wird folglich eine **Streichung** des Verfahrens 99 angeregt.

Änderung: Nein. Verfahren 99 bleibt weiterhin bestehen.

Erklärung: Dem Kunden muss gem. EIWOG die Möglichkeit einer formfreien Vollmacht eingeräumt werden. Zudem ist nicht geplant jedes halbe Jahr Änderungen am Schema vorzunehmen, sondern nur bei Notwendigkeit von Änderungen. Daher ist es erforderlich das Verfahren 99 beizubehalten.

- **KUEND Prozess:** In der Praxis hat sich gezeigt, dass der KUEND Prozess stets mit der Zählpunktbezeichnung gestartet wird, wonach die Angabe der **Zählpunktbezeichnung beim Start des KUEND Prozess verpflichtend** (vgl. BINKUN Prozess) angegeben werden muss. Demnach könnte folglich auch das **Kennzeichen, ob alle ZP an der Anlagenadresse gekündigt werden, soll gestrichen werden**, zumal im derzeitigen Schema die Übermittlung weiterer ZP ohnehin nicht möglich ist.

Änderung: Ja.

Erklärung: ZP ist zentrales Informationselement; den KUEND Prozess „ZP-scharf“ auszugestalten entspricht der zugrunde gelegten Logik. Eine derartige Anpassung ist auch aus reiner Lieferantensicht vertretbar.

- **ZUEM Prozess / ABM Prozess:** Derzeit kann der Zählerstand nicht ohne Angabe der DeviceNumber übermittelt werden. Es wird angeregt, dass die DeviceNumber kein Pflichtfeld mehr sein sollte, wenn der Lieferant die MeteringPointId angegeben hat (MeteringPointId ist derzeit schon ein Pflichtfeld).

Änderung: Ja.

Erklärung: Das Feld DeviceNumber soll im Rahmen der Prozesse ZUEM und ABM nur mehr ein optionales Feld sein. Allerdings wird darüber übereingekommen, dass, wenn die Zählernummer vorhanden ist, diese auch weiterhin zu übermitteln ist.

- **Feld „Zählerart“ verpflichtend hinzufügen:** Zum Vorteil aller Marktpartner wäre es, wenn der Netzbetreiber bei der ZPID und der ANL – zusätzlich zum Lastprofil - die Art des Zählers verpflichtend mit übermittelt. Die Angabe des Zählertyps ist nicht nur für die korrekte Abrechnung erforderlich, sondern ermöglicht dem Lieferant eine adäquate und serviceorientierte Anlage des Kunden im System (z.B. Zusendung möglicher Tarifoptionen) und die Kunden (Privat- aber auch Kleingewerbekunden) meist keine Kenntnis über den etwaig verbauten Zählertyp haben.

Änderung: Vorerst Nein. Verständnis im AK Lieferantenwechsel vorhanden, es konnte allerdings keine Lösung gefunden werden.

Weiterleitung an den AK Datenaustausch und interne Abklärung über weitere Vorgehensweise zu diesem Punkt.

Erklärung: Betrifft: Lieferanten. Die angesprochene Problemstellung betrifft die Netzverrechnung (Skalen), nicht das technische Gerät selbst; zumal das Feld DeviceTyp laut xls ohnehin bereits ein Pflichtfeld ist. Mit dem Begriff der „Zählerart“ ist gemeint, ob es sich etwa um einen Einfach- oder Doppeltarifzähler handelt. Somit könnte der Kunde von Beginn an korrekt im System aufgebaut werden und es wäre nicht erst zum Zeitpunkt der Abrechnung klar, welcher Tarif dem Kunden zu verrechnen ist.

Diskutierte Lösungsansätze:

- OBIS-Kennziffer? Vorgebrachter Einwand: Keine Aussagekraft dahingehend, ob die Anlage abgerechnet wird.
- Für den Fall, dass der Lieferant das Netz nicht weiterverrechnet, sollten die erforderlichen Daten im MSCONS enthalten sein. Problem besteht allerdings weiterhin für den Fall, dass der Lieferant das Netz weiterverrechnet.
- **[ANM Prozess] Felder zur eindeutigen Authentifizierung neuer Kunden verpflichtend hinzufügen (ContractPartnerData):** Die seit der WechselVO 2014 zulässige Verwendung formfreier Vollmachten verhindert die Gewährleistung einer lückenlosen, eindeutigen Authentifizierung der neuen Kunden durch den NB. Um diesen Mangel zu beseitigen wird vorgeschlagen – je nach Rechtssubjekt – beispielsweise folgende Daten zukünftig verpflichtend zu übermitteln (Hinzufügen eines Pflichtfelds bei ANFRAGE_ANM):
 - Natürliche Personen: DateOfBirth
 - Unternehmen: CompanyRegistrationNumber

In diesem Zusammenhang müssen auch weitere Rechtsformen (z.B. Einzelunternehmen, Vereine etc.) berücksichtigt werden.

Änderung: Nein.

Erklärung: Da Feld „DateofBirth“ ist bereits jetzt optional im ANM Prozess und soll nicht zu einem Pflichtfeld umqualifiziert werden. Allerdings: Appell an Lieferanten, „DateofBirth“ zu übermitteln, falls vorhanden.

- **Kontaktdaten:** Grundsätzlich (auch nicht bei BELNB (Prozess „Belieferungswunsch bei NB anstoßen“) keine nochmalige Zustimmung des Kunden einfordern. **Der Kunde hat ja schon mitgeteilt, dass er den Lieferanten wünscht und wir als NB dies dem Lieferanten mitteilen sollen.** E-Mail Adresse oder Telefonnummer sollen Pflichtfelder bei Anmeldung und Abmeldung werden, da der Netzbetreiber sonst keine Chance hat den Kunden zu erreichen. Besonders wichtig bei der Anmeldung (Vereinbarung Einschalttermin, ...). Wenn vorhanden sollen die Kontaktdaten immer mit übermittelt werden. In weiterer Folge sollten die Kontaktdaten dann auch in den Schemata zum Datenaustausch aufgenommen werden.
 - EmailAddress Pflichtfeld bei ANFRAGE_ANM und ANFRAGE_ABM
 - PhoneNumber Pflichtfeld bei ANFRAGE_ANM und ANFRAGE_ABM

(Vielleicht auch ein Responsecode wenn Kunde nicht erreichbar?)

Zu klären: Können sich hier datenschutzrechtliche Probleme ergeben, durch die Weitergabe von E-Mail-Adresse/ Telefonnummer?

Änderung: Nein.

Erklärung: Im Rahmen der Implementierung des Wechselprozesses hat die ECA klar zum Ausdruck gebracht, dass im Rahmen des BELNB Prozesses der Kunde Verantwortung tragen soll. Die geforderte Schemaänderung würde allerdings eine teilweise Überwälzung der Verantwortung an den NB bedeuten. Für die im AK Lieferantenwechsel geschilderten Probleme im operativen Ablauf besteht allerdings Verständnis.

- **BELNB Prozess:** Verpflichtende **abschließende Rückmeldung des Lieferanten an den Kunden und an den Netzbetreiber** (spätestens nach 8 Arbeitstagen), dass der Belieferungswunsch abgelehnt wurde. (Rückmeldung „ja“/ „nein“ oder nur im Fall „nein“)

Derzeit erfolgt keine derartige Rückmeldung. Der Bedarf einer Schemaanpassung ergibt sich aus folgendem Sachverhalt: Will der NB die Anlage nun ausschalten, so fehlt dem Kunden nicht nur die Information, dass er nicht beliefert wird (Kunde glaubt alles ist in Ordnung), sondern es entsteht auch Unklarheit darüber, ob der Kunde einen Lieferanten hat oder nicht. Dies führt dazu, dass der NB die Situation recherchieren, den Sachverhalt erklären und den Konflikt über die Versorgung mit dem Kunden klären muss.

Änderung: Nein.

Erklärung: Für die gewünschte Änderung fand sich keine Mehrheit. Auch wenn der Lieferant im Rahmen des Wechselprozesses die Möglichkeit hätte vor Verstreichen der 10 Tagesfrist den Belieferungswunsch abzulehnen, so muss die gesetzliche Frist (vor Abschaltung) dennoch eingehalten werden. Dadurch ist der Mehrwert der vorgeschlagenen Änderung nicht zu erkennen.

- **Anmeldung bei bestehendem Kunden auf diesem ZP:** ANM; bestehender Kunde am Zählpunkt; ABM aus ANM starten? (Kontakt zum alt Kunden)

Änderung: Offen.

Erklärung: Siehe Beilage „20131012_Wechselprozess“, S.3.

- **Lieferantenwechsel – Kunde gewährt keinen Zutritt zur Anlage:** NB hat im Zuge eines Lieferantenwechsels, VZ (Prozess Beendigung des Energieliefervertrages aus anderen Gründen vormals „Meldung über Vertragslosen Zustand“), ABM keinen Zutritt zur Anlage; Es handelt sich jedoch um ein Messgeräte das durch den NB abgelesen werden muss (z.B. 1/4h-Tarifgeräte) damit eine Abrechnung durchgeführt werden kann. Mögliches Vorgehen? Z.B. Information an Lieferant aktuell / Lieferant neu

Änderung: Nein.

Erklärung: Das o.g. Problem stellt einen Verstoß gegen die Rechtslage dar (Zutrittsverweigerung) und ist nicht im Rahmen einer Schemaänderung zu lösen.

Ein Mitglied stellte eben diese Frage an die ECA, welche daraufhin schriftlich sinngemäß folgendes rückmeldete: Gemäß Wechsel-VO sind nach Abmeldung Verbrauchsdaten zu übermitteln, unabhängig davon, ob der NB Zugang zur Anlage hat oder nicht. Gemäß § 77 Abs 4 GWG bestehen 2 Option für die Übermittlung der Verbrauchsdaten: Selbstablesung durch den Kunden oder Ablesung durch den NB. Für den Fall, dass der Kunde von keinen der 2 gesetzlich festgelegten Optionen Gebrauch macht ist demnach eine Verbrauchsschätzung zulässig.

Ergänzung – SAP-Thema

- **ANM Prozess:** Bedingt durch die Kölner Phonetik (bei Verwendung von SAP) kommt es im Rahmen des ANM Prozess zur Anmeldung falscher Kunden weil zu einem Namen aktuell durch den NB mehrere ZP zu einem Namen zurück gemeldet werden im Antwortsatz. Dadurch kommt es kommt zu falschen Anmeldungen.

Änderung: Nein. Der AK Lieferantenwechsel hält fest, dass eine Schemaänderung nicht zielführend ist. Vielmehr bedarf es einer Meldung an SAP mit dem Ziel der Verschärfung der Filterergebnisse im Rahmen der Kölner Phonetik am Ende des ANM Prozesses.

Eine zunächst diskutierte Erweiterung des Antwortsatzes beim ZP-ID würde zu weit führen, da dieser nicht nur um die Felder „Name1“, „Name2“ erweitert werden müsste sondern zumindest auch um Adressfelder.

Fahrplan

- Produktivsetzung aller o.g. Schemaänderungen (exkl. SAP-Thema): **1. Oktober 2017.** → **Test bereit: 1. August 2017.**
- Der AK Lieferantenwechsel + der AK Wechselmanagement kommen zudem darüber ein, dass Schemaänderungen, welche bis 1. Februar 2017 beschlossen werden, noch in dieses Schemaänderungspaket aufgenommen werden.

Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER ELEKTRIZITÄTSWERKE



Mag. Roland Tropper
Geschäftsführer